

# Nachtrag

## zur

# Entschädigungssatzung der Gemeinde Friedewald

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in Friedewald am 06.04.2022 nachstehende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### Artikel1

### § 3

### Aufwandsentschädigungen

1.)	Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, für Interkommunale Sitzungen, Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden, des Ortsbeirates oder des Gremiums, kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:	2001 Alt EUR	2022 EUR
	Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	10,00 €	15,00 €
	Ehrenamtliche Beigeordnete	10,00 €	15,00 €
	Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 €	15,00 €
	Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglied einer Kommission	10,00 €	15,00 €
2.)	Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für		
	die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	20,00 €	25,00 €
	stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	10,00 €	15,00 €
	Ausschussvorsitzende	10,00 €	15,00 €
	Fraktionsvorsitzende	10,00 €	15,00 €
	die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	30,00 €	35,00 €
	die oder den ehrenamtlichen Beigeordneten	10,00 €	15,00 €
	die Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher im Ortsbezirk	10,00 €	15,00 €

	Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlichen Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.		
4.)	Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von gewährt	30,00 €	35,00 €
5.)	Schrittführerinnen oder Schrittführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von	20,00 €	25,00 €

## Artikel 2

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Friedewald, den 06.04.2022

gez.

Bernd Stahl  
Erster Beigeordneter